

Gefährdungsanalyse für die Tätigkeit in der Notfallseelsorge



1. Grundsätzliche Erläuterungen und Einführung

Bisher war es unüblich, für seelsorgliche Tätigkeiten Gefährdungsanalysen zu erstellen und Schutzmaßnahmen vorzuschlagen. Durch die geänderte Gesetzeslage z. B. im Arbeitsschutzgesetz wird es nun notwendig, vorbeugend und informierend tätig zu werden.

Es ist eine Tatsache, dass die Mitarbeitenden in der Notfallseelsorge erheblichen körperlichen und psychischen Gefahren ausgesetzt sind. Fürsorgliche und präventive Erwägungen machen es deshalb notwendig, für die Seelsorger und Seelsorgerinnen eine Gefährdungsanalyse ihrer Tätigkeiten zu erstellen und geeignete Schutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Der Grad der Gefährdungen steigt meistens vom häuslichen Einsatz bis zum außerhäuslichen Einsatz kontinuierlich an, d.h. die Gefährdungsanalysen und Schutzmaßnahmen der niedrigeren Gefahrenstufen gelten immer auch für die höher zu bewertenden Gefahrenbereiche.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass das Erkennen von Gefahren und das Ergreifen von geeigneten Schutzmaßnahmen immer von zwei Seiten aufgegriffen werden muss: Vom Dienstgeber/-träger und von den in der NFS Tätigen. Alle Beteiligten sind daher aufgerufen, für die eigene Sicherheit und für die Sicherheit der ihnen anvertrauten Personen zu sorgen.

Aufgrund der Ökumenischen Konzeption für Notfallseelsorge sind in den vier Kirchen Baden-Württembergs die Dekanate für die Zu- und Ausrüstung der Notfallseelsorge-Systeme zuständig.

2. Gesetzliche Grundlagen

Der Gesetzgeber verlangt, die Arbeitsplätze bzw. die Arbeitsbereiche systematisch zu analysieren, um so mögliche Gefährdungen für die Mitarbeitenden zu erkennen, Maßnahmen zu deren Beseitigung zu erarbeiten, umzusetzen und ihre Wirksamkeit regelmäßig zu überprüfen.

Im § 5 (Beurteilung der Arbeitsbedingungen) des Arbeitsschutzgesetzes ist festgelegt:

- (1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
- (2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.
- (3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch
 - ...
 5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
 6. psychische Belastungen bei der Arbeit.

Im § 6 (Dokumentation) ist festgelegt, dass diese Maßnahmen zu dokumentieren und regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen sind.

Für den Einsatz von Mitarbeitenden in der Notfallseelsorge kommt auch dem § 7 (Übertragung von Aufgaben) eine besondere Bedeutung zu: „Bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte hat der Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Beschäftigten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.“

3. Anwendung auf die Notfallseelsorge

Der vorliegende Text listet in einer Zusammenfassung Gefahren auf, für deren Reduzierung oder Abhilfe die Vorgesetzten der Notfallseelsorger und Notfallseelsorgerinnen Sorge tragen. Die technischen, organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen dienen dazu als Anregungen. Hier finden Sie sowohl Informationen zu Verordnungen der Verwaltungsberufsgenossenschaft als auch Adressen der kirchlichen Fachkräfte für Arbeitssicherheit (siehe Anhang).

3.1 Allgemeine Einsatz-Tätigkeit

Die psychischen Belastungen in der Tätigkeit im Notfallseelsorge-Einsatz ergeben sich

- aus der eigentlichen Arbeit (z.B. regelmäßiger Kontakt mit hilfsbedürftigen Menschen, Leid, Schmerz und Tod),
- aus strukturellen Gegebenheiten (z.B. häufige Alleinarbeit, fehlende soziale Unterstützung und Anerkennung),
- aus organisatorischen Fehlentwicklungen (z.B. fehlende kollegiale Unterstützung, Zeitdruck, unklare Dienstzeiten, Arbeitsdichte, steigende Belastung am Arbeitsplatz, Unklarheit über Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortung).

Der Gefahr seelischer und körperlicher Erkrankung sollte u.a. durch die folgenden Maßnahmen begegnet werden:

- Optimierung der Arbeitsorganisation (Dienstpläne, Besprechungen, Arbeit im Team, Nachalarmierungs- und Dienstabgabe-Möglichkeit, Möglichkeit von zeitnaher Supervision und Seelsorge),
- Fortbildungen zur Stärkung persönlicher Kompetenzen,
- Stärkung der sozialen Unterstützung in Teams,
- Anerkennung und Transparenz fördern,
- Kompetenzen von Führungskräften stärken,
- Super- oder Intervision einzeln und im Team.

3.2. Gefahren durch dienstliche PKW-Fahrten

Bei PKW-Fahrten in NFS-Einsätzen entstehen Gefahren wegen

- psychischer Belastungen durch Zeitdruck,
- PKW-Fahrten nachts und in fremder Umgebung,
- möglicher Verkehrsunfälle.

Diese Belastungen können z.B. durch angemessene Fortbildungen, gute Ausrüstung und Wartung der Fahrzeuge, Fahr-Trainings, Benutzung von Taxis und Mitfahr-Angebote von technischem Personal gemindert werden.

3.3 NFS-Einsatz im häuslichen Bereich

Die Mitarbeit in der Notfallseelsorge bei innerhäuslichen Einsätzen bringt zusätzliche psychische und körperliche Gefahren mit sich.

- Psychische Belastungen im Bereitschaftsdienst (Leben mit dem Melder/alarmbereiten Handy),
- Arbeiten in fremder, ungewohnter Umgebung,
- Stolper- Rutsch- und Sturzunfälle im Einsatz,
- Infektionsgefahr.

Diese Belastungen können z.B. durch angemessene Fortbildungen, Arbeit in Teams, gute Kommunikations- und Nachalarmierungs-Möglichkeiten, durch die Benutzung von Schutzkleidung und durch sorgfältige Nachbereitung der Einsätze gemindert werden.

3.4 NFS-Einsatz im außerhäuslichen Bereich

Bei außerhäuslichen Einsätzen bestehen besondere Gefahren wegen

- gefährlicher Anfahrten,
- herabfallenden Gegenständen,
- laufendem Verkehr,
- Brand- und Explosionsgefahr,
- wetter- oder klimabedingte Beeinträchtigungen,
- Freisetzung gefährlicher Stoffe.

Die Mitarbeitenden der Notfallseelsorge müssen für diese Einsätze speziell geschult werden, insbesondere in der engen Zusammenarbeit mit den anderen Rettungsorganisationen. Es ist auf das Tragen geeigneter Schutz- und Kennzeichnungskleidung und eine witterungsangepasste Ausrüstung und Versorgung zu achten, um bestehende Gefahren zu minimieren. Bei mehr als drei eingesetzten Seelsorgern oder Seelsorgerinnen ist es nötig, eine eigene Führungsstruktur aufzubauen, die u.a. die Aufgabe hat, auf das Wohlergehen der eingesetzten Seelsorger zu achten.

Stuttgart, den 1. Januar 2018

Landesarbeitsgemeinschaft Notfallseelsorge Baden-Württemberg



Anhang

Zusammenstellung der Informationen der Verwaltungsberufsgenossenschaft

<http://www.vbg.de/>

Kontakte der Fachkräfte für Arbeitssicherheit in den vier Kirchen der LAG Notfallseelsorge Baden-Württemberg

Diözese Rottenburg-Stuttgart

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Christine Faiß

Bischöfliches Ordinariat

Eugen-Bolz-Platz 1

72108 Rottenburg

Tel. 07472-169-241

Erzbistum Freiburg

Arbeits- und Gesundheitsschutz

Friederike Bolder

Erzbischöfliches Ordinariat

HA7 - Referat Betriebliches Gesundheitsmanagement

Schoferstr. 2 (Dienstsz: Schoferstr. 1)

79098 Freiburg

Tel. 0761-2188-510

Evangelische Landeskirche in Baden

Stabstelle Arbeitsschutz

Annekatriin Schwarz

Blumenstr. 1-7

76133 Karlsruhe

Tel. 0721-9175-217

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Matthias Bachmann und Burckhard Allzeit

Evangelischer Oberkirchenrat – Ref 6.2

Heidehofstr. 20

70184 Stuttgart

Tel. 0711-2149-500 bzw. -511